

Beraten.
Planen.
Steuern.

RAPP



Lärmaktionsplanung Ölbronn-Dürrn

Ölbronn-Dürrn, 27. April 2017
Carina Schulz, Rapp Trans AG

Inhalt

- Vorstellung der Rapp Trans AG
- Grundlagen und Pflicht zur Lärmaktionsplanung
- Lärmkartierung Straße
- Lärmkartierung Schiene
- Lärminderungsmaßnahmen Schiene
- Weitere Schritte ?

Entwicklung der Rapp AG

Rapp-Gruppe 2014: 449 Mitarbeiter



Joachim Rapp-Uebelin (1825 – 1897), der Firmengründer, lässt sich als Bauunternehmer 1861 an der Hochstraße in Basel, dem heutigen Firmensitz, nieder.



Rapp Trans AG: Beratung im Verkehrs- und Transportwesen

Fachgebiete

- Verkehrs-/Mobilitätsplanung
- Verkehrsmodelle
- ÖV-Beratung, Tarifwesen
- Elektronische Gebührenerhebung
- Verkehrsmanagement
- Verkehrsökonomie
- Güterverkehr
- Transportmanagement

Mandate Lärmaktionsplanung

- rd. 60 Lärmaktionspläne in B-W
- Leitfaden des MVI B-W zur Lärmaktionsplanung in interkommunaler Zusammenarbeit

Sonstige aktuelle Mandate

- Kommunale Verkehrsplanungen Villingen-Schwenningen, Konstanz, Waldkirch, Malterdingen ...
- Sperrung L133 Riegel-Malterdingen (RPF)
- Vollanschluss B3 / K5141 bei Wasser (LRA EM)



Warum Lärmaktionspläne?

Lärm zählt zu den größten Umweltproblemen in unserer Gesellschaft!

- Lärm kann krank machen!
- Lärm mindert die Arbeitsleistung und das Wohlbefinden!
- Lärm drückt Immobilienpreise!
- Lärm verursacht allein in Deutschland jährlich mehrere Milliarden Euro Folgekosten!

Ziel: Bekämpfung von Lärm



Was ist Lärm?

- Schall wird erst zum Lärm, wenn er auf jemanden trifft, der ihn als belästigend, störend oder schädlich empfindet
- Schalldruck, Schallpegel, Frequenz (Tonhöhe) bestimmen die Lästigkeit und die Schädlichkeit des Lärms
- Begriff des Umgebungslärms:

„belästigende oder gesundheits-schädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.“



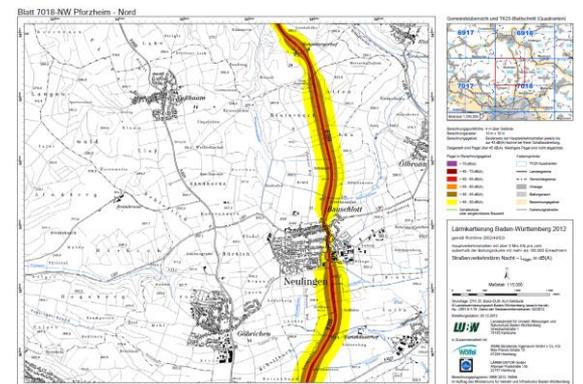
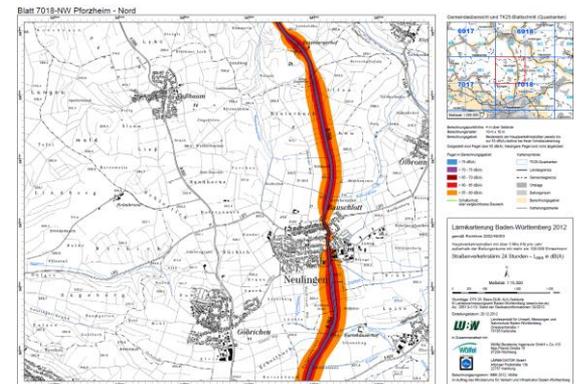
Gesetzliche Grundlagen: Pflichtaufgabe!

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
„EU-Umgebungslärmrichtlinie“
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
§ 47a-f BImSchG
- *Hinweise zum Verfahren zur Aufstellung und zur Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen des MVI Baden-Württemberg
„Kooperationserlass Lärmaktionsplanung“ vom 23. März 2012*

Lärmkartierung Straße

- Zuständigkeit:
 - in Baden-Württemberg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW)
- Kartierung
 - Autobahnen, Bundes-/Landesstraßen > 8.200 Kfz/24h
 - Grundlage: Straßenverkehrszählung 2010
 - keine Kreis- und Gemeindestraßen
- Ergebnis
 - Lärmkarten (Isophonen L_{DEN} und L_{Night})
 - Betroffenheitsanalyse je Gemeinde
 - Modelldaten (im Nahbereich der Strecken)

Hauptverkehrsstraßen		Lärmbelastung				
Gemeindename	Numer	Pegelbereich L_{DEN} in dB(A)				
		>55 - 60	>60 - 65	>65-70	>70-75	>75
Nürtingen	8115037	249	39	8	1	0
Nürtingen	8116049	1782	1082	959	583	110
Nußloch	8226060	230	112	53	35	1
Ohmden	8116053	0	0	0	0	0
Ohringen	8126066	2691	974	450	143	1
Ölbronn-Dürn	8226075	2	1	0	0	1



Kooperationserlass des MVI B-W

Wann sind Lärmaktionspläne zu erstellen?

- **gesetzlich normierte Pflichtaufgabe**
- **für alle kartierten Bereiche**
- zu berücksichtigen sind **auf jeden Fall** Bereiche mit
 - $L_{DEN} \geq 65$ dB(A) oder $L_{Night} \geq 55$ dB(A)
- **ergänzend**
 - z.B. Gebiete in engem räumlichen Zusammenhang
 - z.B. seit langem bekannte Lärmschwerpunkte
- **vermeiden** eines unverhältnismäßigen Aufwands
 - z.B. bei geringen Lärmbelastungen

- Keine verbindlichen Auslösewerte gesetzlich vorgegeben
- Wahl der Auslösewerte fällt in Planungshoheit der Kommune

Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

- **Voraussetzung**
 - Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO liegen vor,
 - d.h. eine durch Lärm verursachte „Gefahrenlage“ besteht.
- **Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr 2007:**
 - Orientierungshilfe für die Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen
- **Maßnahmen kommen insbesondere ab folgenden Werten (nach RLS-90) in Betracht:**
 - 70 dB(A) zwischen 6:00 und 22:00 Uhr (tags)
 - 60 dB(A) zwischen 22:00 und 6:00 Uhr (nachts)
 - in Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A)



Lärmkartierung LUBW Straße

Kartierungsstrecke in Ölbronn-Dürrn:

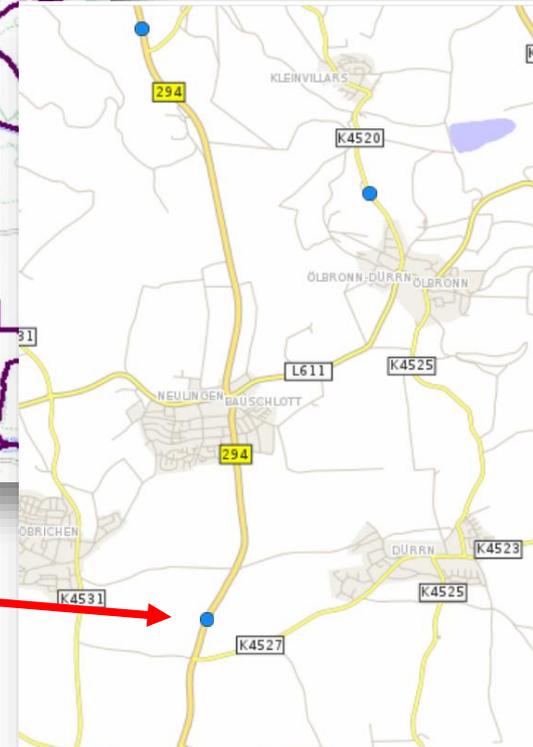
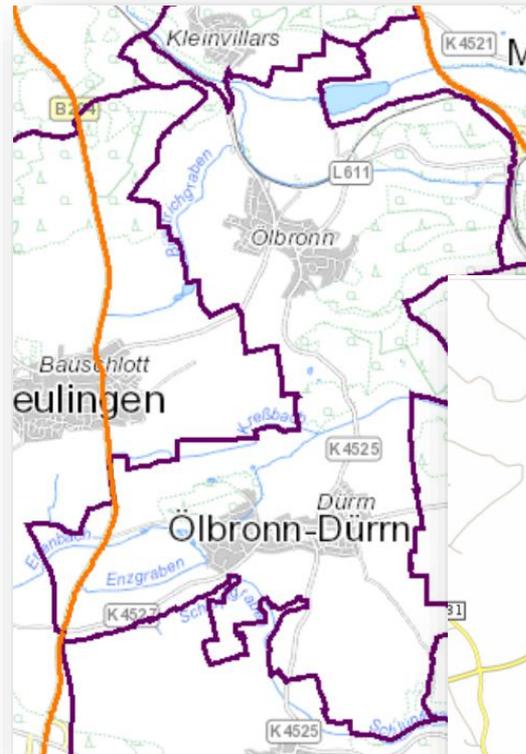
- B 294

Basis:

- Zählstelle B 294
15.481 Kfz/24h in 2010

Vergleich:

- Zählstelle B 294
14.164 Kfz/24h in 2014



Betroffenheitsanalyse LUBW Straße

Pegelbereich in dB(A)	Lärmbelastete Einwohner nach VBEB	
	Ölbronn-Dürrn	
	L _{DEN}	L _{Night}
50-55		1
55-60	2	0
60-65	1	0
65-70	0	
70-75	0	
> 75	0	
> 65/55 (Auslösewerte)	0	0

Sehr hohe Belastung

Hohe Belastung

Belastung / Belästigung



Umfang der Planungspflicht

Fall 1: Kein Lärmaktionsplan erforderlich

- Keine Betroffenheiten über $L_{\text{DEN}} = 55 \text{ dB(A)}$ / $L_{\text{Night}} = 50 \text{ dB(A)}$

Fall 2: Vereinfachter Lärmaktionsplan

- Wenige oder keine Betroffenheiten oberhalb der Auslösewerte:
 $L_{\text{DEN}} = 65 \text{ dB(A)}$ / $L_{\text{Night}} = 55 \text{ dB(A)}$
- Nur Bewertung der Lärmsituation, keine Maßnahmen
- Verwendung des Musterberichts nach Vorlage des MVI

➤ Ölbronn-Dürrn

Fall 3: Qualifizierter Lärmaktionsplan mit Maßnahmen

- Betroffenheiten oberhalb der Auslösewerte:
 $L_{\text{DEN}} = 65 \text{ dB(A)}$ / $L_{\text{Night}} = 55 \text{ dB(A)}$
- Musterbericht dient als Zusammenfassung

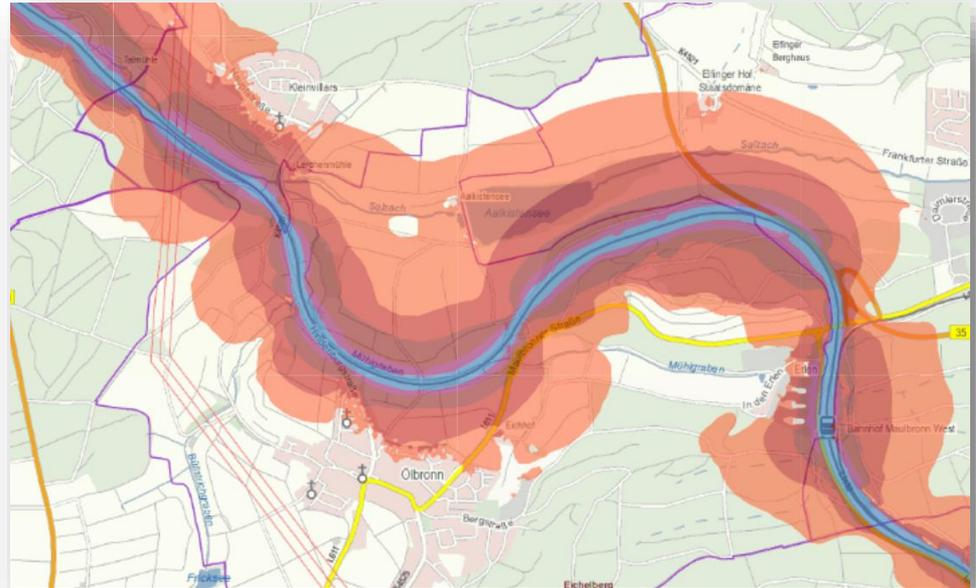
Bewertung Straßenverkehrslärm B 294

- LUBW-Kartierung weist keine Betroffenheiten oberhalb der Auslösewerte $L_{DEN} > 65 \text{ dB(A)}$ / $L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$ aus.
- Keine weiteren bekannten Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftige Situationen entlang von Hauptverkehrsstraßen
- Hauptlärmquelle in Ölbronn-Dürrn ist nicht der Straßenverkehrslärm der Bundesstraße B 294, sondern vielmehr der **Schienenverkehrslärm** der Württembergischen Westbahn



Lärmkartierung Schiene

- Zuständigkeit:
 - bei bundeseigenen Eisenbahnen:
Eisenbahnbundesamt (EBA)
- Kartierung:
 - Haupteisenbahnstrecken
> 30.000 Züge/Jahr



➤ Kartierung der Württembergischen Westbahn (Bietigheim-Bissingen – Bruchsal) im Bereich der Gemeinde Ölbronn-Dürrn

Betroffenheitsanalyse EBA Schiene

Pegelbereich in dB(A)	Lärmbelastete Einwohner nach VBEB	
	Ölbronn-Dürren	
	L _{DEN}	L _{Night}
50-55		80
55-60	90	40
60-65	30	10
65-70	10	10
70-75	10	0
> 75	10	
> 65/55 (Auslösewerte)	30	60
> 70/60 (Maßnahmenwerte)	20	20

- Betroffenheiten über den Auslöse- respektive Maßnahmenwerten
- Die bisherigen Erfahrungen der Lärmaktionsplanung zeigen, dass seitens der Gemeinden kaum ein Einfluss auf Maßnahmen in Bundeshoheit entlang von Schienenwegen besteht.

Sehr hohe Belastung

Hohe Belastung

Belastung / Belästigung

Bisherige Maßnahmen zur Lärminderung

- **Lärmabhängiges Trassenpreissystem**

Mit dem Fahrplanwechsel 2012/2013 hatte die DB Netz AG das lärmabhängige Trassenpreissystem für Güterzüge eingeführt. Auf die regulären Trassenentgelte wird seit Juni 2013 ein Aufschlag erhoben, wenn in einem Güterzug nicht überwiegend „leise“ Güterwagen eingestellt sind.

Näheres hierzu regelt die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fortgeschriebene Förderrichtlinie "Lärmabhängiges Trassenpreissystem" vom 17. Oktober 2013.

- Umrüstung lauter Züge auf LL-Sohlen (**„Flüsterbremsen“**), welche beim Bremsvorgang die Räder glätten und so das Fahrgeräusch des Zuges erheblich senken.

- **Lärmsanierungsprogramm**

Zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes ist in Zusammenarbeit mit der Deutsche Bahn AG (DB AG) ein Gesamtkonzept für die Lärmsanierung erarbeitet worden. Bevorzugt werden Streckenabschnitte saniert, bei denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und an denen viele Anwohner/-innen betroffen sind. Hierzu wurde ein Gesamtkonzept der Lärmsanierung entwickelt.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung

- Das Lärmsanierungsprogramm des Bundes enthält für den Bereich der Gemeinde Ölbronn-Dürrn einen geplanten Lärmsanierungsabschnitt.
- Kenntnis darüber welche Art der Lärmsanierung wann und wo umgesetzt werden soll, hat die Gemeinde nicht.

Anlage 3 Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche Stand: November 2013

Strecke Nr.	Nr. des Sanierungsabschnitts	Bundesland	Sanierungsbereich	von km	bis km	Länge	Prioritätszahl des Sanierungsabschnitts
4130	91	BW	Bruchsal	0,8	2,6	1,8	
4130	91	BW	Bruchsal-Heidelsheim	4,9	6,4	1,5	
4130	91	BW	Bruchsal-Helmsheim	7,5	7,8	0,3	
4130	91	BW	Gondelsheim	10,1	11,5	1,4	
4130	91	BW	Bretten Ende 4130	13,1	16,0	2,9	
4800	91	BW	Ötisheim-Erlenbach	47,3	48,2	0,9	
4800	91	BW	Ötisheim	48,9	49,8	0,9	
4800	91	BW	Maulbronn West	52,5	52,7	0,2	
4800	91	BW	Ölbronn-Dürrn	56,1	56,6	0,5	

- Die bisherigen Erfahrungen der Lärmaktionsplanung zeigen, dass seitens der Kommunen kaum ein Einfluss auf Maßnahmen in Bundeshoheit entlang von Schienenwegen besteht.

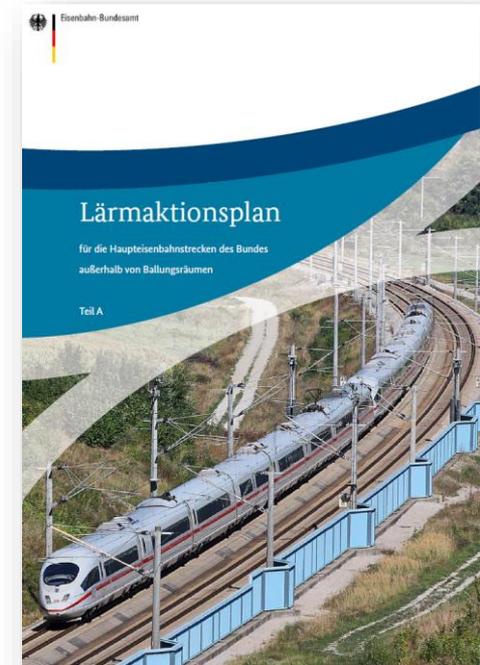
Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes

Bisher: Pilot-Lärmaktionsplan 2015/2016

Jetzt: Erstellung des Lärmaktionsplanes für alle Haupteisenbahnstrecken des Bundes:

Informationsplattform unter:

<https://www.laermaktionsplanung-schiene.de/eisenbahnbundesamt/de/home>



- Erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung vom **30.06.2017 bis zum 25.08.2017**
- vom Eisenbahn-Bundesamt **vorbereitete Fragebogen** steht ab 30.06.2017 unter der Informationsplattform bereit
- eingehende Angaben der Bürgerinnen und Bürger, Lärmschutzvereinigungen, Kommunen sowie weiteren Einrichtungen, die von Schienenlärm betroffen sind, helfen dem Eisenbahn-Bundesamt, einen Lärmaktionsplan aufzustellen

Vereinfachter Lärmaktionsplan

Vereinfachter Lärmaktionsplan in Form des Musterberichts nach Vorlage des MVI mit folgenden Inhalten:

- Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind
- Geltende Grenzwerte im Rahmen der Lärmaktionsplanung
- Bewertung der Ist-Lärmsituation Straße/Schiene
- Bisher durchgeführte und laufende Maßnahmen zur Lärminderung Straße/Schiene
- Geplante Maßnahmen zur Lärminderung Straße/Schiene
- *Ergänzende Angaben - Mitwirkung der Öffentlichkeit / Öffentliche Anhörungen*

Weitere Schritte ?

- Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange müssen gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG angehört werden
- Anhörung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 27.04.2017 im Zeitraum von mindestens vier Wochen
- Nach Abschluss der einstufigen Offenlage:
Beratung im Gremium über die eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss des Lärmaktionsplans Ölbronn-Dürrn durch den Gemeinderat
- Meldung an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de)
- Berichtspflicht an die EU-Kommission über die Lärmaktionspläne gem. § 47d Abs. 2 und 7 BImSchG ist erfüllt!

Beraten.
Planen.
Steuern.

RAPP



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Carina Schulz

Leiter Büro Freiburg i. Br.

T +49 761 217 717 33

carina.schulz@rapp.ch

Rapp Trans AG

Stühlingerstrasse 21 | T +49 761 217 717 30 | www.rapp.ch